

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 34. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung
am 5. April 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch Herrn Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies zum Thema „Meyer Werft“**
(in vertraulicher Sitzung) 4
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 5
3. **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)
Beginn der Mitberatung und Verfahrensfragen 9
4. **Die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestalten**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3546](#)
Beginn der Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT 11

5. **Transportbranche in schwierigen Zeiten nicht abhängen - Lkw-Maut gerecht ausgestalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3097](#)

(vertagt)..... 12

6. **Aktiv die Trendumkehr für mehr Wohnungsbau schaffen, anstatt die Krise mit einer Landeswohnungskaufgesellschaft zu verschärfen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3036](#)

Fortsetzung der Beratung..... 13

7. **Technologieoffen in die Zukunft - es braucht das Aus vom Verbrenner-Aus!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3644](#)

Beginn der Beratung..... 14

Verfahrensfragen..... 14

8. **Stärkung der maritimen Wirtschaft in Niedersachsen durch nachhaltiges Recycling**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3660](#)

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 15

9. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Hochwasserhilfen für Unternehmen**

Beschluss über den Antrag 16

Unterrichtung 17

Aussprache 18

Anwesend:

Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

1. Abg. Stefan Klein (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Rüdiger Kauroff (in Vertretung des Abg. Matthias Arends) (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Nico Bloem (ab 11 Uhr Konstantin Grosch) (in Vertretung der Abg. Sabine Tippelt) (SPD)
7. Abg. Uwe Schünemann (in Vertretung des Abg. Uwe Dorendorf) (CDU)
8. Abg. Christian Frölich (CDU)
9. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
10. Abg. Oliver Schatta (in Vertretung des Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU)
11. Abg. Melanie Reinecke (in Vertretung der Abg. Colette Thiemann) (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (AfD)

Mitglieder des Unterausschusses „Häfen und Schifffahrt“ (§ 94 GO LT):

Abg. Claus Seebeck (CDU),
Abg. Saskia Buschmann (CDU).

Von der Landesregierung:

Minister Lies (MW).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied) (zu TOP 2),
Ministerialrätin Dr. Schröder (zu TOP 2).

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.00 Uhr bis 11.31 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch Herrn Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies zum Thema „Meyer Werft“

Die Landesregierung hat angeboten, den Ausschuss zu diesem Thema zu unterrichten.

Der **Ausschuss** beschließt, die Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil zusammen mit den Mitgliedern des Unterausschusses „Häfen und Schifffahrt“ entgegenzunehmen, die dabei ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT haben. Anschließend nimmt der Ausschuss die Unterrichtung entgegen und führt darüber eine Aussprache.

Hierüber wird eine gesonderte Niederschrift geführt.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV; AfluS; AfELuV,

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Beratungsgrundlage: Vorlage 16 Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs des federführenden Ausschusses, Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu zwei weiteren Änderungsvorschlägen

Vorlage 17 Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU zu den Artikeln 1 bis 3

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, die vier mitberatenden Ausschüsse seien der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 16 anzunehmen, jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU gefolgt; im Ausschuss für Inneres und Sport habe sich auch die Fraktion der AfD der Stimme enthalten.

Im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sei zudem eine Ergänzung von Artikel 2 § 4 Abs. 4 vorgeschlagen worden, um die einschränkende Wirkung der Regelung zur Verwendung der Mittel aus Vereinbarungen gemäß § 6 EEG für die Kommunen zu mindern.

Die Vertreterin des GBD kündigt an, nachfolgend würden die Regelungen des Gesetzentwurfs vorgestellt, die diesen Ausschuss inhaltlich betreffen.

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläutert, mit dem NWindG werde, wie in **§ 1 - Regelungsbereich** - geregelt, das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes umgesetzt. Dieses verpflichte die Länder, bestimmte Anteile ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Mit **§ 2 - Festlegung von regionalen Teilflächenzielen** - würden erstens Teilflächenziele für die Planungsräume der Träger der Regionalplanung festgelegt. Zweitens umfasse der Paragraph eine Verpflichtung der Träger der Regionalplanung, sicherzustellen, dass die den Teilflächenzielen

entsprechenden Flächen zu den genannten Stichtagen ausgewiesen würden. Dieser Verpflichtung könne nachgekommen werden, indem sie selbst die Flächen im erforderlichen Umfang in Regionalen Raumordnungsprogrammen auswiesen. Alternativ könnten entsprechende Flächen angerechnet werden, die auf dem Wege der Bauleitplanung durch die Kommunen ausgewiesen würden. Auch eine Kombination der beiden Verfahrensweisen sei möglich.

§ 3 betreffe **Berichtspflichten**. Hierbei sei insbesondere auf **Absatz 1/1** hinzuweisen, mit dem Berichtspflichten für die Kommunen, die für die Bauleitplanung zuständig seien, geschaffen würden. Diese Berichtspflichten seien erforderlich, weil das Land durch das EEG analogen Berichtspflichten gegenüber dem Bund unterworfen sei.

Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

Durch dieses Gesetz, führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) aus, würden Unternehmen als Vorhabenträger verpflichtet, erstens eine Akzeptanzabgabe an die betroffenen Kommunen zu entrichten, wie näher in § 3 geregelt werde. Zweitens würden sie verpflichtet, den betroffenen Kommunen oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern ein angemessenes Angebot zu einer weiteren finanziellen Beteiligung zu unterbreiten, was in den §§ 5 und 6 geregelt werde. Im Zuge der Beratungen sei es zu einer Reihe von Erleichterungen - aus der Sicht der Unternehmen - gekommen, womit der mit diesen Regelungen verbundene Grundrechtseingriff geringer als ursprünglich vorgesehen ausfalle.

Ein inhaltlich ähnliches Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei durch das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Klimaschutzbelange als verfassungskonform bewertet worden.

§ 3 - Abgabe

Mit **Absatz 1 Satz 4** werde für die Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, legt die Vertreterin des GBD dar, statt der Akzeptanzabgabe mit den vom Vorhaben betroffenen Kommunen eine Vereinbarung gemäß § 6 EEG abzuschließen, die auf freiwilliger Basis eine Zahlung an diese Kommunen vorsehe. Diese Option sei für die Unternehmen von besonderem Interesse, weil derartige Zahlungen gemäß § 6 Abs. 5 EEG erstattet werden könnten.

Anschließend erläutert Frau Brüggeshemke den in eckige Klammern gesetzten Vorschlag zur Ergänzung des Satzes 4 im Sinne der Anmerkung auf Seite 17 der Vorlage 16 und berichtet, dieser Vorschlag sei bereits durch die mitberatenden Ausschüsse begrüßt worden.

§ 5 - Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

In diesem Paragraphen werde in Absatz 1 geregelt, wem das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung an einem Vorhaben unterbreitet werden müsse. Absatz 2 enthalte Regelungen zur Art der weiteren finanziellen Beteiligung, und **Absatz 3** beschreibe, unter welchen Bedingungen

ein Angebot als angemessen zu bewerten sei. In der Anhörung sei dieser Absatz in der Fassung des Gesetzentwurfs deutlich kritisiert worden, was zu Änderungen und Erleichterungen für die Unternehmen geführt habe. So sehe **Satz 1** in der Fassung der Vorlage 16 nun vor, dass eine Ausschüttung an die betroffenen Kommunen und/oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 0,1 ct/kWh unter Ansatz der jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge als angemessen zu sehen sei. **Satz 2** sehe alternativ eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Höhe von 20 % am Vorhabenträger vor. Zu Satz 2 habe der federführende Ausschuss um eine neue, präzisierende Formulierung gebeten, die in Vorlage 16 in eckigen Klammern dargestellt sei. Auch dieser Vorschlag sei durch die mitberatenden Ausschüsse unterstützt worden.

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 28 GO LT

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) begrüßt die im Zuge der Beratungen erreichten Verbesserungen und Erleichterungen der Regelungen des Gesetzentwurfs für Kommunen und Unternehmen. In diese Richtung wiesen auch die Vorschläge im Änderungsvorschlag seiner Fraktion in Vorlage 17.

Grundsätzlich schließe sich die CDU-Fraktion dem Ergebnis der Beratungen im federführenden Umweltausschuss an, plädiere aber für einige weitere Änderungen, die im Änderungsvorschlag dargestellt seien.

Nachfolgend stellt der Vertreter der CDU-Fraktion diesen im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor. Dabei hebt er erstens die vorgeschlagene zusätzliche Option einer Übertragung von Teilflächenzielen zwischen den Trägern der Regionalplanung (§ 2 Abs. 2 und 3 NWindG) hervor. Von einer solchen Regelung könnten in der Praxis, ergänzt er, neben den Trägern der Regionalplanung auch die Vorhabenträger profitieren. Zweitens betont er, die Kommunen sollten möglichst frei über die Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe und den Vereinbarungen gemäß § 6 EEG verfügen können. Dadurch würden Erneuerbarenovorhaben für die Kommunen attraktiver. An der Stelle werde sich wie bei der Gewerbesteuer ein enges Band zwischen Unternehmen und Kommune entwickeln, sodass beide Seiten profitierten. Drittens strebe die CDU-Fraktion eine möglichst weitgehende Reduktion der Berichtspflichten an.

Abg. **Nico Bloem** (SPD) begrüßt den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Fassung, der einen Meilenstein sowohl für die Wirtschaft als auch für den Klimaschutz darstelle. Aber auch mit der Beteiligung der betroffenen Kommunen und/oder der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner werde ein wichtiger Schritt nach vorn gegangen.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) schließt sich seinem Vorredner an und betont, in Niedersachsen biete die Windenergie ein besonders großes Potenzial sowohl zur Erzeugung von Energie als auch zur Wertschöpfung. Dieses Potenzial werde mit den im Entwurf vorliegenden Gesetzen besser gehoben werden können. Besonders gut, betont er, sei die Regelung zur Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohner gelungen. Mit der Aussicht auf eine solche Beteiligung sei schon jetzt im Regionalverband Braunschweig zu beobachten, dass sich die Stimmung wandle; denn zukünftig würden gerade Windenergieanlagen nicht nur als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, sondern auch als Quelle für lokale Wertschöpfung gesehen.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) meint, der Gesetzentwurf werde in der vorliegenden Fassung der Tatsache gerecht, dass Niedersachsen das Windenergieland Nummer eins in Deutschland sei. Er unterstreicht die hohe Bedeutung der neuen Regelungen in Artikel 3 für die Regionale Raumordnung und schließt sich den Darlegungen seines Vorredners zur Akzeptanzförderung durch Beteiligung an.

Auf Vorschlag von Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) bittet der **Ausschuss** die Vertreterinnen des GBD, anstelle einer förmlichen Stellungnahme in Schriftform oder eines Auszugs aus der Niederschrift in der kurz nach Abschluss der Beratungen zu diesem TOP beginnenden 31. Sitzung des - federführenden - Umweltausschusses von Gang und Ergebnis der Beratung im Wirtschaftsausschuss zu berichten.

Tagesordnungspunkt 3:

Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfluS, AfWVBuD, AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in seiner 27. Sitzung am 26. Februar 2024 die Beratung aufgenommen und die Landesregierung um eine Unterrichtung und die mitberatenden Ausschüsse darum gebeten, die Mitberatungen in nächster Zeit und vor der Abgabe einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz aufzunehmen und bei Bedarf unabhängig vom federführenden Ausschuss Unterrichtungen zu erbitten und/oder Anhörungen durchzuführen.

Der mitberatende Ausschuss für Inneres und Sport hat in seiner 39. Sitzung am 7. März 2024 die Landesregierung um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat die Landesregierung in seiner 54. Sitzung am 3. April 2024 darum gebeten, ihn in seiner Sitzung am 10. April 2024 mündlich zu unterrichten.

Beginn der Mitberatung und Verfahrensfragen

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) regt an, den federführenden Ausschuss für Inneres und Sport zu bitten, die erbetene schriftliche Unterrichtung der Landesregierung auch den Mitgliedern des Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zur Verfügung zu stellen, und den Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu bitten, den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung gemäß § 94 Abs. 2 GO LT die Teilnahme an der für den 10. April 2024 vorgesehenen mündlichen Unterrichtung zu ermöglichen, und erst danach auf der Grundlage der zwischenzeitlich erlangten Informationen die Mitberatung durchzuführen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) äußert, der Antrag enthalte nur wenige Punkte, die den Wirtschaftsbereich tangierten. Zu diesen Punkten aber benötige er weitergehende Informationen.

Er habe insofern folgende Fragen zu drei Komplexen, zu denen er zeitnah eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung erbitte:

Erstens. Welche Schäden sind an der Verkehrsinfrastruktur entstanden und wie müssen sie behoben werden? Welche Planungen verfolgt die Landesregierung? Müssen ursprünglich vorgesehene Sanierungsmaßnahmen verschoben werden, weil aufgrund von Hochwasserschäden mehr Mittel beispielsweise für hochwasserunterspülte Straßen etc. in Anspruch genommen werden müssen?

Zweitens. Haben die Hochwasserschäden auch Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Landesnahverkehrsgesellschaft insoweit, als Projekte betroffen sind, die Geld gekostet haben

bzw. noch Geld kosten werden, weil Schäden oder Behinderungen entstanden sind, die noch beseitigt werden müssen?

Drittens. In Punkt 9 des Antrags wird die Einführung einer Elementarversicherungspflicht thematisiert. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Elementarversicherungspflicht auf Unternehmen?

Der **Ausschuss** spricht die Bitte aus, dass ihm die schriftliche Stellungnahme, um die der Ausschuss für Inneres und Sport die Landesregierung gebeten hat, für die Mitberatung zur Verfügung gestellt wird. Außerdem bittet er den Ausschuss für Haushalt und Finanzen darum, seinen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung am 10. April 2024 zu ermöglichen, in der die Landesregierung mündlich unterrichten wird, um in Kenntnis dieser Informationen in einer der nächsten Sitzungen die Mitberatung abzuschließen. Außerdem kommt er überein, sich entsprechend dem Wunsch der Fraktion der CDU durch die Landesregierung schriftlich unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 4:

Die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestalten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3546](#)

direkt überwiesen am 21.02.2024

federführend: AfUEuK;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfWVBuD

Beginn der Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) erklärt, zu Punkt 1 des Forderungskataloges der Entschließung lege die Fraktion der CDU mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit von Kiesabbau Wert darauf, dass Besitzer und Eigentümer, die für Gewässer, die durch die Gewinnung von Rohstoffen entstanden seien oder neu entstünden, bereits einen ökologischen Ausgleich geleistet hätten, für die anschließende Belegung der durch Abbau von Rohstoffen entstandenen Wasserflächen mit Floating-Photovoltaik nicht noch einmal einen weiteren ökologischen Ausgleich erbringen müssten.

Die Fraktion der CDU begrüße Floating-Photovoltaik sehr, weil sie eine entlastende Wirkung auf die Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Freiflächen-Photovoltaik habe.

Abg. **Volker Sachtleben** (GRÜNE) weist darauf hin, dass der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hierzu eine mündliche Unterrichtung erbeten habe, und regt zum weiteren Verfahren an, den federführenden Ausschuss zu bitten, den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die Teilnahme an der Sitzung gemäß § 94 Abs. 2 GO Niedersächsischer Landtag zu ermöglichen, in der die Landesregierung ihn unterrichtet.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, den federführenden Ausschuss zu bitten, den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die Teilnahme an der Sitzung, in der die Unterrichtung durch die Landesregierung erfolgt, zu ermöglichen und danach in Kenntnis der dadurch erlangten Informationen die Beratung zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 5:

Transportbranche in schwierigen Zeiten nicht abhängen - Lkw-Maut gerecht ausgestalten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3097](#)

direkt überwiesen am 11.12.2023

AfWVBuD

Abg. **Volker Sachtleben** (GRÜNE) signalisiert fraktionsinternen Beratungsbedarf. Auf seinen Wunsch hin verständigt sich der **Ausschuss** darauf, die Antragsberatung zu vertagen.

Tagesordnungspunkt 6:

Aktiv die Trendumkehr für mehr Wohnungsbau schaffen, anstatt die Krise mit einer Landeswohnungskaufgesellschaft zu verschärfen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3036](#)

direkt überwiesen am 06.12.2023

federführend: AfWVBuD;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss setzt auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen der Verbände (vgl. Vorlage 1 bis 5, 7 und 8) sowie der schriftlichen Unterrichtung der Landesregierung (vgl. Vorlage 6) die Beratungen fort.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christian Frölich** (CDU) berichtet, seine Fraktion habe die Auswertung eines Teils der Stellungnahmen einerseits darin bestärkt, dass ihr Entschließungsantrag in die richtige Richtung zielen, sie andererseits aber auch dazu bewogen, einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten und in Kürze im Ausschuss einzubringen. Aus diesem Grunde bitte er darum, die Antragsberatung zu verschieben.

Abg. **Frank Henning** (SPD) erklärt sich damit einverstanden.

Der **Ausschuss** entspricht der Bitte der antragstellenden Fraktion, bis zur Vorlage des Änderungsvorschlags die Antragsberatung zu verschieben.

Tagesordnungspunkt 7:

Technologieoffen in die Zukunft - es braucht das Aus vom Verbrenner-Aus!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3644](#)

erste Beratung: 36. Plenarsitzung am 15.03.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfUEuK

Beginn der Beratung

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) beschränkt sich unter Verweis auf die nach seinem Eindruck sehr ausführliche Plenardebatte bei der Einbringung des Entschließungsantrags darauf, Anlass und Zielsetzung dieser parlamentarischen Initiative nur kurz im Sinne des Entschließungstexts zu skizzieren.

Verfahrensfragen

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) bittet darum, dass die Landesregierung in der nächsten Sitzung in einer mündlichen Unterrichtung zu dem Antrag Position bezieht.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) kündigt für die Koalitionsfraktionen an, einen eigenen Entschließungsantrag vorzulegen. Er verweist darauf, dass nach Vorlage dieses Entschließungsantrags mit dem Antrag „Zukunftssicherung und Innovation: Für eine starke Automobilindustrie in unserem Land!“ - [Drs. 19/2460](#) - der Fraktion der CDU und dem Antrag „Technologieoffen in die Zukunft - es braucht das Aus vom Verbrenner-Aus!“ - 19/3644 - der Fraktion der CDU dann drei Anträge im Beratungsverfahren seien, die die Zukunft der niedersächsischen Automobilindustrie betreffen, und spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, nach Entgegennahme einer Unterrichtung der Landesregierung alle drei Anträge zusammen zu beraten.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) betont, dass seiner Fraktion an einer zeitnahen Beratung mit Beschlussfassung vor dem Termin der Europawahlen gelegen sei. - Daraufhin sagt Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) zu, dass die Koalitionsfraktionen ihren Entschließungsantrag schnellstens einbringen, gegebenenfalls indem sie die Möglichkeit der direkten Einbringung nutzten. - Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) erklärt sich damit einverstanden, behält sich aber vor, darauf zu dringen, die Anträge seiner Fraktion zu beraten, sofern die Einbringung des Antrags der Koalitionsfraktionen zu lange auf sich warten lassen sollte.

Der **Ausschuss** beschließt daraufhin, nach Vorlage des angekündigten Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen und danach die drei Anträge zusammen zu beraten.

Tagesordnungspunkt 8:

Stärkung der maritimen Wirtschaft in Niedersachsen durch nachhaltiges Recycling

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3660](#)

erste Beratung: 36. Plenarsitzung am 15.03.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfUEuK

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) regt zum weiteren Verfahren an, den Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“ an der Beratung zu beteiligen.

Daraufhin verständigt sich der **Ausschuss** darauf, den Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“ um vorbereitende Beratung gemäß § 12 Abs. 3 GO LT zu bitten und danach die inhaltliche Beratung aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Hochwasserhilfen für Unternehmen

Schreiben der Fraktion der CDU vom 19. März 2024

Die Landesregierung hat signalisiert, dass sie unmittelbar nach der Beschlussfassung über den Antrag den Ausschuss unterrichten könne.

Beschluss über den Antrag

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag auf Unterrichtung mehrheitlich zu.

Unterrichtung

LMR **Franz** (MW): Die Richtlinie für Hochwasserhilfen für Unternehmen ist veröffentlicht und wird am 22. April 2024 in Kraft treten, sodass ab diesem Wochentag bei der NBank Anträge gestellt werden können. Wir haben am vergangenen Mittwoch in Zusammenarbeit mit der NBank einen Fördercheck durch die NBank erstellen lassen, damit betroffene Unternehmen schon vorab prüfen können, ob sie von dem Wirkungskreis der Richtlinie erfasst sind und mit welcher Förderung sie gegebenenfalls rechnen können.

Wer die Nachrichtenlage dazu in den vergangenen Wochen verfolgt hat, weiß, dass die Betroffenheit, die bisher in Form von Anträgen, beispielsweise an die NBank, kundgetan worden ist, bisher nicht so hoch ausgefallen ist, wie es ursprünglich befürchtet worden ist. Das gilt nach unserem jetzigen Kenntnisstand auch für die Betroffenheit von Unternehmen. Wir haben bisher von wenigen Fällen - allerdings auch wenigen recht großen Fällen - Kenntnis erlangt. Uns sind keine Bagatellfälle mit einem Schadensumfang von wenigen Tausend Euro mitgeteilt worden, sondern Fälle durchaus größeren Schadensumfangs. Daraus wird eine finanziell entsprechende Regulierung erfolgen. Hierzu stehen wir in Kontakt mit verschiedenen Unternehmen, die wir explizit darauf hingewiesen haben, dass gemäß der Richtlinie ab dem 22. April 2024 Regulierung beantragt werden kann. Wir begleiten das Verfahren eng und gehen davon aus, dass das, was an Regulierung möglich ist, vonseiten der Unternehmen wahrgenommen wird.

Nun erläutere ich den Inhalt der Richtlinie:

Der Zweck der Hilfen ist die vollständige Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. Dieser Punkt ist ganz entscheidend. Es geht darum, die Schäden zu regulieren, die den Betrieb der Unternehmen behindern oder unmöglich gemacht haben. Nicht reguliert werden entgangene Gewinne oder Umsätze, weil es sehr schwierig ist, diese zu prognostizieren, und sie in der Vergangenheit, bei den Vorgängerrichtlinien zu Hochwasservorkommnissen der Jahre 2013 und 2017, auch nicht ausgeglichen worden sind.

Bei den Hilfen handelt es sich um eine Billigkeitsleistung. Empfänger sind Unternehmen und Angehörige freier Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden. Das hängt damit zusammen, dass es dafür eine eigene Richtlinie des Innenministeriums gibt. Wenn auch Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft antragsberechtigt wären, würde eine Förderkonkurrenz entstehen, was aber vermieden werden soll. Auch insoweit ist von der Praxis der Vergangenheit nicht abgewichen worden.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Hilfe, also als Zuschuss, in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Hilfe beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gewährung der Hilfe mindestens 5 000 Euro betragen. Diese Mindestschwelle dient zum einen dazu, um eine Parallele zu den Regelungen des Umweltministeriums herzustellen, aber zum anderen auch dazu, um eine große Anzahl von Bagatellfällen zu verhindern. Wir reden hier über eine Förderung, die die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sicherstellen soll, und wir sind uns sicherlich einig, dass nicht davon auszugehen ist, dass Minimalschäden den Betrieb eines Unternehmens gefährden.

Alle diese Regelungsinhalte waren auch schon in der Richtlinie von 2017 vorgesehen.

Die Förderkulisse wurde durch das MU im Rahmen der Soforthilfe vorgezeichnet. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat eine Landkarte erstellt. Diese Landkarte wird auch der NBank zur Verfügung gestellt. Durch das Aufzoomen der Landkarte kann mehr oder weniger gebäudescharf festgestellt werden, ob ein Unternehmen im Hochwassergebiet liegt oder nicht.

Die Billigkeitsleistung kann bis zu einer Bewilligungssumme in Höhe von 10 000 Euro auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung, darüber hinaus ausschließlich auf Grundlage von Artikel 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Dieser Aspekt - ein Schwellenwert ab einer bestimmten Größenordnung - ist insofern wichtig, als wir verhindern wollen, dass bei kleineren Regulierungen über Gebühr Nachweise geführt werden müssen. Beispielsweise muss ab einer bestimmten Größenordnung vorab ein Gutachter eingeschaltet werden. Das verlangt die EU, um ungerechtfertigte Beihilfen zu verhindern. Für die sehr kleinen Schadensfälle kann diese Nachweisführung durch die Inanspruchnahme der De-Minimis-Regelung ausgeschlossen werden, sodass die Schadensregulierung schneller und unbürokratischer erfolgen kann.

Anteilig ausgeglichen werden die Schäden, die vom 24. Dezember 2023 bis zum 30. April 2024 entstanden sind. Dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den Regelungen der anderen Richtlinien zur Hochwasserhilfe. Dieser Zeitraum wurde gewählt, weil das Wasser zum Teil noch sehr lange gestanden hat und die Schäden somit auch erst sehr spät ermittelt werden konnten und nicht diejenigen ausgeschlossen werden konnten, die unter besonders lange andauerndem Hochwasser gelitten haben und zum Teil immer noch leiden.

Berücksichtigungsfähig sind Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäude, Ausrüstung, Maschinen oder Lagerbeständen, und eingeschlossen sind auch Begleitkosten, soweit sie die unmittelbare Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe dienen oder der Instandsetzung als Sofortmaßnahme vorgelagert anfallen. Sofern beispielsweise Pumpleistungen, Trocknungsleistungen oder Ähnliches erforderlich sind, so sind diese mit förderfähig.

Die Kosten für die Bestellung eines Sachverständigen sind auch förderfähig.

Nicht berücksichtigungsfähig sind, wie schon gesagt, entgangene Umsätze oder Gewinne.

Wir haben zu der Richtlinie eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden nicht viele große Schadensfälle genannt, sondern nur ein einzelner und mehrere mittelgroße.

Das Umweltministerium hat das Weihnachtshochwasser mit Schreiben vom 7. März 2024 förmlich als Naturkatastrophe anerkannt hat. Das ist unter dem beihilferechtlichen Aspekt gegenüber der EU sehr wichtig, weil nur dann, wenn eine Anerkennung als Naturkatastrophe vorliegt, von den Ausnahmeregelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Gebrauch gemacht werden darf. Das betrifft gegebenenfalls auch noch andere Richtlinien des Landes.

Anträge können, wie schon gesagt, ab dem 22. April 2024 gestellt werden. Um das Verfahren zu erleichtern, hat die NBank dazu Antragsformulare entwickelt, die elektronisch übermittelt werden, aber als PDF-Formular erstellt werden. Es ist also nicht notwendig, dass zwangsläufig ein Konto im Kundenportal der NBank erstellt werden muss. Wenn darauf Wert gelegt würde, würde das Verfahren um zwei Monate verlängert, weil diese Verfahrensschritte erst sehr kompliziert programmiert werden müssten, was dem Problem, mit dem wir uns hier konfrontiert sehen, nicht gerecht würde, sondern nur für große Unzufriedenheit aufseiten der Antragsteller sorgen würde.

Aussprache

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wir haben im Haushaltsausschuss darüber debattiert, ob Unterhaltungsverbände antragsberechtigt sind. Unterhaltungsverbände hatten bekanntlich zum Teil exorbitante Stromkosten, der Unterhaltungsverband in meiner Region hat allein im Dezember Zusatzkosten von 1 Million Euro. Der Ausschuss hat die Bitte geäußert, dass geprüft werden soll, ob auch die Unterhaltungsverbände ihre durch das Hochwasser entstandenen deutlich erhöhten Energiekosten als Schaden anmelden können, weil diese erhöhten Kosten auch ihnen durch ein einmaliges Ereignis entstanden sind. Wurde bei der Erstellung der Richtlinie dieser Aspekt berücksichtigt?

LMR **Franz** (MW): Soweit ich weiß, fallen die Unterhaltungsverbände nicht unter den Unternehmensbegriff, sondern gelten als öffentlich-rechtliche Körperschaften und sind dann im Rahmen der Regelung des Innenministeriums antragsberechtigt. Ich werde diese Frage im MW klären lassen. Bei uns sind diese Fälle bisher nicht gegenwärtig, weil wir davon ausgehen, dass sie anderweitig geregelt werden.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Es liegt uns sehr am Herzen, dass den Unternehmen schnell Hilfeleistungen zugutekommen. Wie hoch wird nach den Erkenntnissen aus der Verbandsbeteiligung und dem Ergebnis Ihrer bisherigen Recherchen das auszukehrende Hilfenvolumen sein? Wie groß wird der Spread zwischen den kleinsten und den größten Schadenssummen sein? Sie sagten, dass die Mindestschwelle bei 5 000 Euro liegen wird und für Schadensfälle im Umfang zwischen 5 000 Euro und 10 000 Euro die De-Minimis-Regelungen Anwendung finden werden.

Sie haben davon gesprochen, dass die Schäden, die öffentlich-rechtlichen Unternehmen entstanden sind, nicht reguliert werden können. Heißt das, dass nur die Unternehmen, die öffentlich-rechtlich sind - Sparkassen zum Beispiel sind öffentlich-rechtlich -, von einer Regulierung ausgeschlossen sind, oder gilt das auch für Unternehmen, die eine öffentliche Beteiligung haben. Falls auch diese Unternehmen von einer Regulierung ausgeschlossen sein sollten: Wie groß muss die öffentliche Beteiligung sein, dass Unternehmen von einer Schadensregulierung ausgeschlossen sind? Oder sind diese Unternehmen, die eine öffentliche Beteiligung haben, schon von der Schadensregulierung ausgeschlossen, wenn die Beteiligung in kleinstem Umfang besteht? Ich erinnere daran, dass gerade im Bereich der Corona-Hilfen Unternehmensbeteiligungen eingegangen wurden, sodass Teile der öffentlichen Hand oder öffentliche Unternehmen mittelbar beteiligt sind.

LMR Franz (MW): Einer der uns bekanntgewordenen Fälle weist einen Schadensumfang in Höhe von deutlich mehr als 1 Million Euro auf. Außerdem gibt es mehrere Fälle, die sich in der Größenordnung von jeweils 100 000 Euro plus X bewegen. Wir gehen bisher davon aus, dass wir dann, wenn sich die Schäden auf diese Fälle beschränken, mit einer Regulierungssumme von etwa 2 Millionen Euro auskommen könnten.

Allerdings ist immer dann, wenn Richtlinien veröffentlicht werden, zumindest nicht auszuschließen, dass sich jetzt noch Unternehmen und Antragsteller melden, die sich bei den bisherigen Schadensabfragen nicht gemeldet haben. Von daher weist die bisherige Schadenslage noch eine Unbekannte auf. Die Schadenssumme könnte am Ende auch den Wert von 2 Millionen Euro überschreiten, könnte diesen Wert aber auch unterschreiten. Der Schadenswert hängt immer auch ein wenig davon ab, welche Schäden über Versicherungen reguliert werden. Denn Regulierungen, die durch Versicherungen erfolgen, können naturgemäß nicht gleichzeitig auch bei uns beantragt worden. Regulierungen werden insoweit gegeneinander aufgerechnet, um zu vermeiden, dass am Ende eine Überkompensation erfolgt.

Sie fragten weiter nach dem Ausschluss von Unternehmen, die eine öffentliche Beteiligung eingegangen sind. Wir gehen sehr pragmatisch vor. In dem Moment, in dem der öffentliche Anteil an einem Unternehmen bei mehr als 50 % liegt, fällt das Unternehmen in den Bereich der Richtlinie des Innenministeriums. Liegt der öffentliche Anteil bei unter 50 %, reguliert das MW den Schaden.

Abg. Konstantin Grosch (SPD): Sie hatten ausgeführt, dass entgangene Umsatzeinbußen selbstverständlich nicht getragen werden. Habe ich Sie zutreffend verstanden, dass Lagerschäden allerdings sehr wohl ersetzt werden? Ich spreche von einem Gartencenter/Blumengeschäft in Rinteln. Wir alle wissen, dass in dem Bereich hohe Schäden zu verzeichnen sind. Dieser Unternehmer hat seine gesamte im Gartencenter liegende Ware verloren und konnte für das Frühlingsgeschäft, das die Hochphase für ein Gartencenter ist, nichts mehr bestücken. Wie wird mit diesen Schadensfällen umgegangen? Können solche Schäden als Lagerschäden angesehen werden, weil Pflanzen nun einmal in Gewächshäusern gelagert werden, oder werden solche Schäden als Umsatzeinbußen eingeordnet?

LMR Franz (MW): Wenn die Schäden am Warenbestand aufgetreten sind, werden sie zum Einkaufspreis der Waren und nicht zu deren späterem Verkaufspreis reguliert; wenn die Schäden zum späteren Verkaufspreis reguliert würden, würde der Schaden durch Umsatzausfall ausgeglichen. Letzteres lässt sich gar nicht darstellen, weil Preise bekanntermaßen variabel sind. In

dem Moment, in dem Schäden durch Verlust von Waren nachgewiesen werden, erfolgt die Regulierung zum Einkaufspreis.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Herr Abg. Grosch wirft mit seinem Beispiel aus dem Gartenbau eine nicht ganz unwesentliche Frage auf. Es gibt Warenbestände, die durch Kommissionierung, durch Bearbeitung, durch Konfigurierung und Ähnliches mit Blick auf zu erzielende Wertschöpfung positiv beeinflusst werden können. Diese Wertschöpfung wird zwar erst durch Verkauf realisiert, das Produkt ist aber durch Manpower, durch Zeit und Arbeit, im Wert gestiegen. Für eine Jungpflanze, die der Gartenbau-Unternehmer einpflanzt, wendet er bis zu ihrem Verkauf sehr viel Energie und Arbeit auf. Dieser Aspekt der Wertschöpfung von im Unternehmen gelagerten Waren durch Behandlung während der Lagerungszeit trifft auf viele Waren und Produkte zu. Es stellt sich die Frage, wie bei der Schadensregulierung mit dieser innerbetrieblichen Wertschöpfung umgegangen wird. Ich habe Verständnis dafür, dass bei der Schadensregulierung nicht der entgangene Gewinn ausgekehrt werden kann. Die Energie und Löhne, die aufgewendet worden sind, um die Wertschöpfung von Waren und Produkten zu erzielen, allerdings sollten bei der Regulierung berücksichtigt werden.

Sie sprachen bei der Schadensregulierung der Unternehmen von Gebäuden wie Lagerhallen sowie Maschinen und Material. Wie verhält es sich denn mit der in Mitleidenschaft gezogenen Infrastruktur von Unternehmen? Es sind zum Teil elektrische Anlagen, Straßen und Wege von Unternehmen durch das Hochwasser betroffen. Sind die Hilfen auch für die Regulierung von Schäden an Infrastruktur der Unternehmen einsetzbar?

LMR **Franz** (MW): Die Hilfen gelten für sämtliches Anlagevermögen von Unternehmensseite. Zu dem Anlagevermögen gehören natürlich auch elektrische Anlagen, Straßen, ein gepflasterter Vorplatz oder Ähnliches.

In dem Moment, in dem der Aufwand, der in die Wertschöpfung investiert worden ist, objektiv nachgewiesen werden kann, werden er finanziell sicherlich berücksichtigt werden. Allerdings kann dabei nicht mit Pauschalwerten gerechnet werden. Im Einzelfall kann es schwierig sein, den Nachweis zu führen. Aber wenn es gelingt, den Nachweis für den Aufwand zu führen, und damit deutlich gemacht wird, dass es nicht darum geht, einen Gewinnaufschlag durch die öffentliche Hand reguliert zu bekommen, werden sich die staatlichen Stellen und der Antragsteller/die Antragstellerin sicherlich einig werden. Wir wollen doch verhindern, dass Unternehmen durch das Hochwasser über Gebühr belastet werden. Wenn die NBank auf uns zukommen würde, würden wir das, was hier rechtlich möglich ist, auch ermöglichen.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich bedanke mich namens des Ausschusses für die Unterrichtung.
